

DÜMV

Neue Vorschriften der Düngemittelverordnung

Seit dem 2. Oktober 2019 gelten neue Vorschriften der Düngemittelverordnung (DüMV).

Für Dünge- und Bodenverbesserungsmittel aus der Kreislaufwirtschaft organischer Abfälle sind v.a. folgende Änderungen relevant:

- Vorgaben zur allgemeinen Reduzierung von Fremdbestandteilen in organischen Abfällen
- Vorgaben zur Entpackung und Abtrennung von Verpackungen bei verpackten Lebensmitteln aus Handel und Produktion vor der ersten biologischen Behandlung
- Absenkung der Partikelgröße von Fremdbestandteilen von > 2 auf > 1 mm

Die vorgenannten Aspekte der neuen DüMV werden nachfolgend näher erläutert:

Reduzierung von Fremdbestandteilen

In Anlage 2 der Düngemittelverordnung ist bestimmt, dass Fremdbestandteile nach Nr. 8.3.9 dieser Anlage in Düngemitteln (auch Kompost und Gärprodukten) nur in ‚unvermeidbaren Anteilen‘ enthalten sein dürfen. Im Zusammenhang mit der getrennten Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen bedeutet dies, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die auf eine Vermeidung von Fremdbestandteilen hinwirken. Aus Sicht der BGK gehört neben Maßnahmen bei der Herstellung der Düngemittel dazu auch eine wirksame Kommunikation bzw. Information der Bürger sowie Kontrollen der Sortenreinheit der getrennt erfassten Bioabfälle.

Im Fall von verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion wird in Anlage 2 Nr. 8.9.3 DüMV weiter konkretisiert, dass Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess (Pasteurisierung, aerobe oder anaerobe Behandlung) von den Bioabfällen zu trennen sind.

Absenkung der Partikelgröße von Fremdbestandteilen

Die Grenzwerte in Höhe von 0,4 Gew.-% i.d.TM für Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe sowie von 0,1 Gew.-% i.d.TM für sonstige nicht abbaubare Kunststoffe (folienartige Kunststoffe) bleiben unverändert.

Neu ist, dass die Grenzwerte nunmehr für Fremdbestandteile > 1 mm gelten und nicht wie bislang > 2 mm. Die Absenkung der Partikelgröße ist eine indirekte Verschärfung der Grenzwerte. Entsprechend der Übergangsvorschrift in § 10 Absatz 8 DüMV gilt die Bewertung von Partikeln > 1 mm ab dem 01.01.2021.

Empfehlungen der BGK zur Umstellung der Untersuchungen auf Fremdbestandteile sowie die Vorgehensweise in den RAL-Gütesicherungen sind im folgenden Kastentext aufgezeigt.

BGK

Umsetzung der Bewertung von Fremdstoffen > 1 mm

Die BGK empfiehlt Inverkehrbringern von Kompost und Gärprodukten, ab Januar 2020 bei den Prüflaboren zusätzliche Untersuchungen auf Fremdbestandteile > 1 mm in Auftrag zu geben. Da Fremdbestandteile > 2 mm ohnehin untersucht werden, beschränkt sich der Mehraufwand auf Partikel der Fraktion 1 bis 2 mm. In der Praxis wird der 2 mm-Siebdurchgang dann noch einmal auf 1 mm gesiebt und die verbleibenden Fremdbestandteile zusätzlich bestimmt.

Die Labore übermitteln dann 2 Ergebnisse: Fremdbestandteile > 2 mm (wie bislang) und Fremdbestandteile > 1 mm. Die BGK wird ihre Laborsoftware ZAS-Lab entsprechend anpassen und den Laboren rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Anhand der beiden Ergebnisse können die Hersteller bzw. Gütezeichennehmer erkennen, welche Relevanz die Umstellung der Fremdstoffbewertung für sie hat. Für etwaige erforderliche Anpassungsmaßnahmen kann die Übergangszeit bis 31.12.2020 genutzt werden. Innerhalb der Übergangszeit wird die BGK bei der Bewertung der Fremdstoffgehalte weiter die Partikel > 2 mm zugrunde legen. Die Umstellung auf Partikel > 1 mm erfolgt zum 01.01.2021.

Die Anpassung der BGK-Methodenvorschrift erfolgt im ersten Halbjahr 2020. Die im Methodenbuch der BGK dokumentierte Methode ist nicht nur im Rahmen der RAL-Gütesicherungen, sondern auch bei Untersuchungen im Rahmen der abfall- und der düngerechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Hinweis: Neben der Bestimmung des Gewichtes erfolgt im Rahmen der RAL-Gütesicherungen zusätzlich die Ermittlung der Aufsichtsfläche der ausgelesenen Fremdstoffe (Flächensumme). Dieser Parameter wird von der Änderung der Düngeverordnung nicht berührt. Die Methode zur Bestimmung der Flächensumme der Fremdstoffe wird daher nicht verändert und ist von der Änderung der Bezugsgröße von 2 auf 1 mm nicht betroffen.